Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Bauen und Ordnung	**Vorlagen-Nr.: 036/24** Datum: 08.04.2024	

Tagesordnungspunkt

Übertragung gemeindlicher Gewässer III. Ordnung an den Aller-Ohre-Ise-Verband

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
13.05.2024	VA Grasleben	nö					
27.05.2024	GR Grasleben	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Rother	gez. Schulz
(Rother)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, die bisher in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Grasleben stehen, und die in dieser Vorlage aufgelistet sind, wird gemäß § 69 Abs., 2 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) dem Aller-Ohre-Ise-Verband übertragen.

Die Gemeinde gibt für die betreffenden Gewässer die öffentliche Unterhaltungspflicht einschließlich der entsprechenden Haftung ab.

Die aus dem Eigentum folgende Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde.

Die Beiträge für die Deckung der Kosten der Unterhaltung werden vom Verband nach dem für ihn geltenden Recht erhoben.

Übertragung und Übernahme erfolgen zum 01.01.2025.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Unterhaltung einzelner nicht in der Gewässerkarte (siehe Anlage) aufgelisteter Gewässer III. Ordnung nachträglich an den Aller-Ohre-Ise-Verband zu übertragen.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. §69 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist die Gemeinde für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet unterhaltungspflichtig.
Es besteht für diese Aufgabe die Möglichkeit, gem. § 69 Abs. 2 NWG die Unterhaltungspflicht auf einen Unterhaltungsverband zu übertragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Mitglied in diesem Unterhaltungsverband ist.
Der Unterhaltungsverband wird einem Mitglied Pflichten abnehmen.

Derzeit wird die Gewässerunterhaltung mit eigenem Personal und über Beauftragung einer Fachfirma abgerechnet. Folgende Tätigkeiten werden in der Gemeinde durchgeführt:

- Durchführung der Unterhaltung der Arbeiten
- Kontrolle der Arbeiten
- Einladung zu Grabenschauen
- Durchführung der Grabenschauen
- Nachbearbeitung der Grabenschauen

Insbesondere die Nachbearbeitung von Grabenschauen – hier vor allem bei Gewässern III. Ordnung, die im Eigentum von Privatpersonen stehen – sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die oben genannten Arbeiten werden in der Aufgabe auf den Unterhaltungsverband übertragen.

Die Gewässerunterhaltung kann durch den Unterhaltungsverband mit Ihrem Fachpersonal sowie der vorhandenen Technik vollumfänglich ausgeführt werden.
Eine derartige vollumfängliche Betreuung kann durch den Betriebshof mangels aufwendiger technischer Ausstattung sowie mangels Fachpersonal für die Gewässerunterhaltung aktuell nicht gewährleistet werden.
Dabei ist anzumerken, dass bedingt durch den Klimawandel die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Gemeinde werden Gebühren in Höhe von ca. 6.000 € jährlich für die Unterhaltung der übertragenen Gewässer entstehen.

In den letzten Jahren betrug die Gewässerunterhaltung allein nur mit Beauftragung von Fachfirmen

- 2021: 6.800 €
- 2022: 7.600 €
- 2023: 500 €

Zusatzkosten für Personal aus dem Betriebshof nicht inkludiert.

Nach der Abgabe der Aufgabe ist die Annahme durch Beschluss im Aller-Ohre-Ise-Verband erforderlich. Abschließend wird der Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Anlagen:

- Gewässerkarte der zu übertragenen Gewässern
- Gebührenordnung bei Übernahme der Unterhaltungspflicht
- Tätigkeiten bei Übertragungen Gewässer III. Ordnung

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

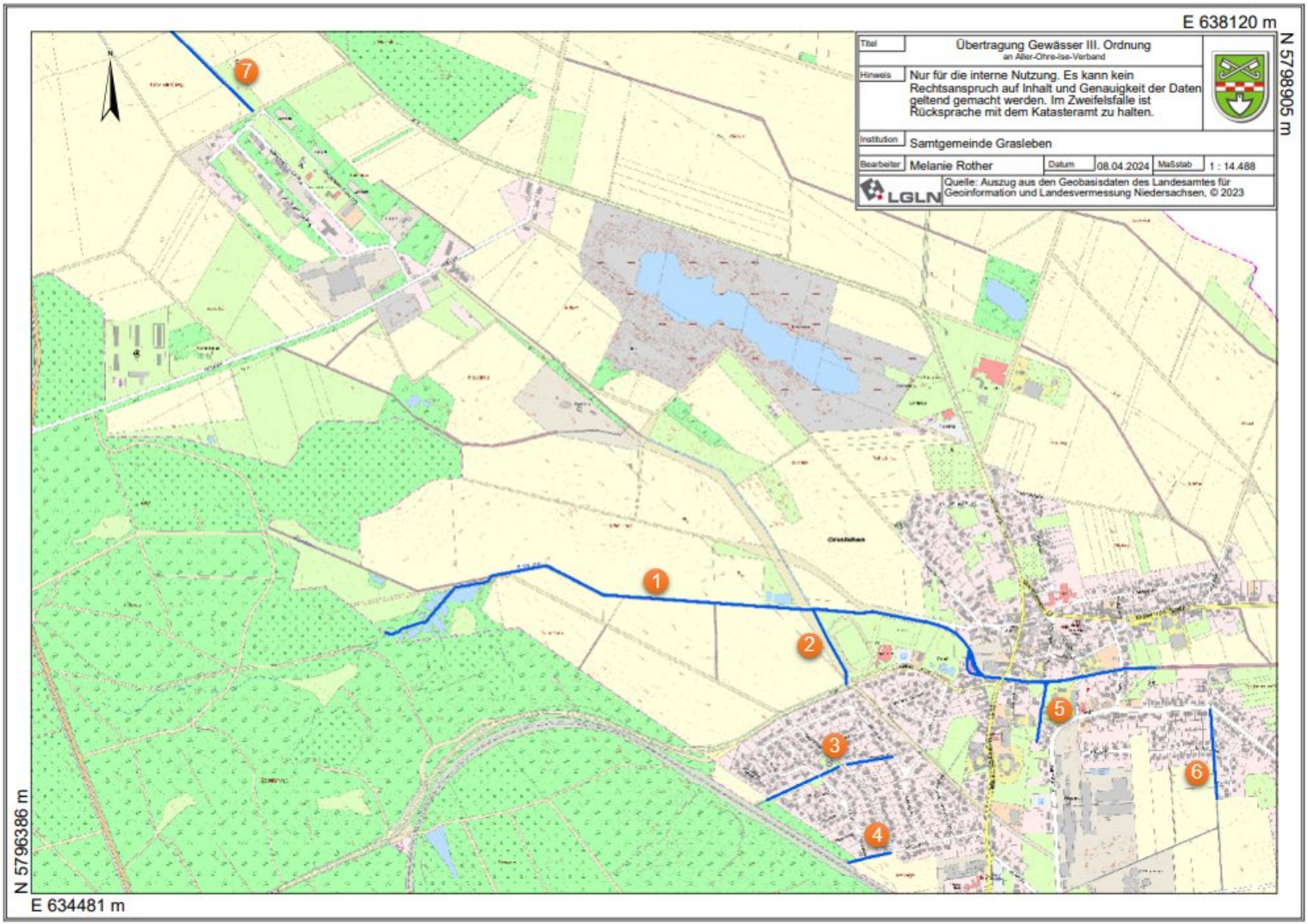

Legende:

1) Mühlengraben (3.550 m)
2) Pfingstgras (234 m)
3) Falkenweg (380 m)
4) vor dem Thiesberge (95 m)
5) im Winkel (175 m)
6) Lindenbreite (257 m)
7) Kesselbrinkgehege / Märtensgehege (1.497 m)

Aller-Ohre-Ise-Verband

Gebührenordnung bei Übernahme der Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung

Die Gebührenordnung wird nach Unterhaltungsintensität des Gewässers in vier Leistungsgruppen eingeteilt. Danach werden alle übertragenen Gewässerlängen mit Ihnen gemeinsam erfasst, eingruppiert und mit einer Gebühr je laufender Meter kalkuliert. Die standardisierten Grundleistungen sind in den nachstehenden Kostengruppen eingeteilt. Vereinzelt auftretende Tätigkeiten oder Sonderleistungen werden zusätzlich mit Ihnen vereinbart.

Leistungsgruppe / Unterhaltung	**Euro/m**
Gewässer III. Ordnung mit einer besonderen Bedeutung für das Grabensystem der Gemarkung **Gewässer III. Ordnung mit strukturbedingtem erhöhten Unterhaltungsaufwand**	0,91
Gewässer III. Ordnung mit einem durchschnittlichen Aufwand und einer mittleren Bedeutung für das Grabensystem	0,71
Gewässer III. Ordnung mit einer geringen Bedeutung und einem geringen Unterhaltungsaufwand	0,39
Sonderleistung z.B. Handarbeit	1,50

Für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben (Organisation Gewässerschau, Beschwerdemanagement u.a.) wird eine Grundgebühr je Gewässerlänge in Ansatz gebracht. Dabei wird die jeweilige Gewässerdichte berücksichtigt und ein gestaffelter Gebührensatz angesetzt.

Grundgebühr Verwaltungsbetreuung	**Euro/m**
bis 15 km Gewässerlänge	0,06
bis 40 km Gewässerlänge	0,05
bis 60 km Gewässerlänge	0,04
> 60 km Gewässerlänge	0,03

25. Januar 2024

Westphalen
Geschäftsführerin

Aller-Ohre-Ise-Verband · Dannenbütteler Weg 100 · 38518 Gifhorn · www.aoi-verband.de · sekretariat@aoi-verband.de
Bankverbindungen: Sparkasse Celle Gifhorn Wolfsburg IBAN: DE94 2695 1311 0011 0083 80
Volksbank Wolfsburg e.G. IBAN: DE11 2699 1066 3004 0000 00

Aller-Ohre-Ise-Verband
Telefon: 05311/9154-0 Mail: sekretariat@aoi-verband.de

Aller-Ohre-Ise-Verband - Dannenbütteler Weg 100 - 38518 Gifhorn

Tätigkeiten bei den übertragenen Gewässern 3. Ordnung

Grundtätigkeiten, die in der Übertragung beinhaltet sind:

Gewässerunterhaltung:
Ermitteln der Leistungsklassen und Gewässerstrecken im Zusammenwirken mit der Gemeinde
Unterhaltung der Gewässer mit technischem Gerät gem. Leistungsklasse
Vor Durchlässen Kraut und angeschwemmtes Gehölz entfernen

Verwaltungsleistungen, die wir für Sie erledigen:

Einladungen zu Gewässerschauen
Durchführen der Gewässerschauen, Feststellung der Mängel
Schriftverkehr bei der Mängelbeseitigung
Erledigung der Mängel; bei größerem Aufwand mit der Gemeinde abstimmen
Protokolle zu Gewässerschauen
Beschwerdemanagement, soweit nicht im Klageverfahren
Planung von Sondermaßnahmen
Planung erforderlicher Haushaltsmittel für die Gewässerunterhaltung

Gez. Westphalen
Stand 12.02.2024